

**Änderung der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München
über die Ausnahmen von Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV
(35. Bundesimmissionsschutzverordnung) i. V. m. dem Luftreinhalteplan der
Landeshauptstadt München, 8. Fortschreibung, in der Umweltzone München
(Diesel-Verkehrsverbote) vom 10.01.2023, zuletzt geändert am 20.03.2023**

Anlage 5.4

Die Landeshauptstadt München erlässt auf der Grundlage von § 40 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV i. V. m. dem Luftreinhalteplan der Landeshauptstadt München, 8. Fortschreibung, und der Anpassung der 8. Fortschreibung im Rahmen des Monitorings vom 28.09.23, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung über die Ausnahmen von Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV (35. Bundesimmissionsschutzverordnung) i. V. m. dem Luftreinhalteplan der Landeshauptstadt München, 8. Fortschreibung, in der Umweltzone München (Diesel-Verkehrsverbote) vom 10.01.2023 (MüAbl. S. 13), zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 20.03.2023 (MüAbl. S. 199), wird wie folgt geändert

a) Der einleitende Text vor Ziffer 1. wird wie folgt neu gefasst

„Ab dem 01.02.2023 gilt ein ganzjähriges zonales Verkehrsverbot für den Bereich der Umweltzone (B2R-Mittlerer Ring + Innerhalb des B2R-Mittleren Rings) für Kraftfahrzeuge mit Dieselmotor bis einschließlich der Schadstoffklasse Euro 4/IV und schlechter. Voraussichtlich im Mai 2024 wird darüber entschieden, ob das Verkehrsverbot auch auf Kraftfahrzeuge mit Dieselmotor bis einschließlich der Schadstoffklasse Euro 5/V ausgeweitet wird.“

b) In Ziffer 1.2. Buchstabe b. Satz 1 werden die Worte „befristet bis zum 31.03.2024“ gestrichen.

c) In Ziffer 1.2. Buchstabe c. werden die Worte „befristet bis zum 31.03.2024“ gestrichen.

d) In Ziffer 1.2. Buchstabe d. werden die Worte „befristet bis 31.03.2024“ gestrichen.

e) In Ziffer 1.2. Buchstabe e. werden die Worte „befristet bis 31.03.2024“ gestrichen.

f) In Ziffer 1.2. Buchstabe f. werden die Worte „befristet bis 31.03.2024“ gestrichen.

g) In Ziffer 1.2. Buchstabe r. Satz 1 werden die Worte „befristet bis zum 31.03.2024“ gestrichen.

2. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1. wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe

Zu 1.:

Die Allgemeinverfügung über die Ausnahme von Diesel-Verkehrsverboten vom 10.01.2023, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 20.03.2023, dient dazu entsprechend dem Verursacheranteil aller Emittenten, die zum Überschreiten der Immissionsrichtwerte beitragen, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren (§ 47 Absatz 4 BImSchG) und hierzu für bestimmte Fahrten auf Basis des § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV i.V.m. § 40 Abs. 1 BImSchG allgemeine Ausnahmen von Diesel-Verkehrsverboten zuzulassen.

Ein solches Verkehrsverbot gilt seit dem 01.02.2023 für Diesel-Kfz bis einschließlich der Schadstoffklassen Euro 4/IV und schlechter, wobei der Lieferverkehr und Anwohner*innen hiervon generell ausgenommen sind.

Aufgrund der positiven Entwicklung der lufthygienischen Situation in der Landeshauptstadt München wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit allerdings die in der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans vorgesehene Ausweitung des Verkehrsverbots auf Diesel-Kfz der Schadstoffklasse Euro 5/V zum 01.10.2023 (Stufe 2) durch die Anpassung der 8. Fortschreibung vom 28.09.2023 vorerst ausgesetzt. Eine Entscheidung über die Ausweitung wird voraussichtlich im Mai 2024 unter Zugrundelegung der gesamten Jahresmittelwerte 2023 für Stickstoffdioxid und einer umfassenden gutachterlichen Untersuchung getroffen.

Die ab dem 01.04.2024 vorgesehene weitere Verschärfung des Diesel-Verkehrsverbots in Form des Wegfalls der generellen Ausnahme für Lieferverkehr und Anwohner*innen (Stufe 3) wurde hingegen ganz aufgehoben. Ein Inkrafttreten der Stufe 3 erschien angesichts der zum Zeitpunkt der Anpassung der 8. Fortschreibung vorliegenden Messwerte und der vorläufigen gutachterlichen Prognose angesichts der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht verhältnismäßig.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist bei einer Überschreitung des gesetzlich vorgegebenen Jahresmittelgrenzwertes für Stickstoffdioxid um nur noch $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Folgejahr nach Inkrafttreten des Luftreinhalteplans und gleichzeitig prognostizierter (deutlicher) Unterschreitung des Grenzwertes im übernächsten Jahr die Anordnung von Verkehrsverboten regelmäßig nicht geboten. Ob sich ein Verkehrsverbot auch bei höheren Grenzwertüberschreitungen als unverhältnismäßig darstellt hängt vom Einzelfall ab (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.02.2020 – 7 C 3.19 = NVwZ 2020, 1191 (1194), dort Rn. 37 ff.). Eine vorläufige fachgutachterliche Untersuchung unter Zugrundelegung der für das Jahr 2023 bereits verfügbaren Messwerte für Stickstoffdioxid hat ergeben, dass der Jahresmittelgrenzwert für Stickstoffdioxid von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahr 2023 an der LÜB-Station Landshuter Allee noch nicht eingehalten wird, der vorläufige Prognosewert aber zwischen $41 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und $42 \mu\text{g}/\text{m}^3$ liegt. Für 2024 wird jedoch ohne Verschärfung des derzeit geltenden Diesel-Verkehrsverbots eine flächendeckende Einhaltung des Jahresmittelgrenzwertes im gesamten Stadtgebiet München vorläufig prognostiziert. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der nur vorübergehend ausgesetzten Maßnahmenstufe 2, die bei Erforderlichkeit einer Verschärfung der Maßnahmenstufe 1 In-Kraft-gesetzt wird, ist es im Sinne der Verhältnismäßigkeit geboten, neben der Aufhebung der Maßnahmenstufe 3 auch die Allgemeinverfügung vom 10.01.2023, zuletzt geändert am 20.03.2023, dahingehend anzupassen, dass die vorgesehenen Befristungen der Ausnahmen in Ziffer 1.2. Buchstaben b bis f sowie r bis zum 31.03.2024, die auf den Beginn der Stufe 3 abgestimmt waren, aufgehoben werden.

Zu 2.:

An der sofortigen Vollziehung der Regelungen in Ziffer 1 besteht angesichts des sonst weitreichenden Eingriffs in die Rechte der Betroffenen ein besonderes öffentliches Interesse. Demgegenüber wird durch die Aufhebung der Befristungen nur eine geringfügige Schadstoffbelastung verursacht, die vor dem Hintergrund sämtlicher zur Luftreinhaltung ergriffener Maßnahmen der Landeshauptstadt München nicht erheblich ins Gewicht fällt.

Die Anordnung der Verkehrsverbote erfolgt über eine entsprechende Beschilderung. Da Verkehrszeichen kraft Gesetzes sofort vollziehbar sind, ist es erforderlich, für die aufgrund der Aufhebung der Befristung über den 31.03.2024 hinaus geltenden Ausnahmenvorschriften ebenfalls die sofortige Vollziehung zu verfügen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher notwendig.

Zu 3.:

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um die Änderung der Allgemeinverfügung zeitgleich mit der Anpassung der 8.

Fortschreibung im Rahmen des Monitorings in Kraft zu setzen, wird von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Landeshauptstadt München vom 30.09.2020 (Bekanntmachungssatzung) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung

- a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der
Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweise

- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

München, 28.09.2023

Referat für Klima- und Umweltschutz
gez. Christine Kugler
berufsmäßige Stadträtin